

## §. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

- a) bey Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;
- b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;
- c) bey den übrigen gutherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;
- Ep. 271. | d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;
- e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.
- Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

## §. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherrn in Beybringung ihrer gutherrlichen Forderungen, auf Ansuchen, schnelle Amtshülfe zu leisten.

## Besondere Bestimmung.

## §. 136.

- Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormalis unmittelbaren Reichs-Adels und der vormalis Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behaupten, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806<sup>1</sup>, und rücksichtlich der Letztern
- Ep. 276. in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen

<sup>1</sup> S. darüber oben S. 18 Note 2.